

Alternativen zur Jugendstrafe : kriminologische Befunde zum Vergleich freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen

Autor(en): **Albrecht, Hans-Jörg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **11 (1985)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**ALTERNATIVEN ZUR JUGENDSTRAFE:
KRIMINOLOGISCHE BEFUNDE ZUM VERGLEICH FREIHEITSENTZIEHENDER
UND AMBULANTER SANKTIONEN**

von Dr. Hans-Jörg Albrecht, Forschungsgruppe Kriminologie,
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg i.Br.

1. Einführung in die Problemstellung

Das international beobachtbare Unbehagen an der **Jugendstrafe** ist bekannt, ebenso wie die Erkenntnis, daß die Kritik an der strafrechtlichen Antwort auf jugendliches Fehlverhalten oder Jugendkriminalität lange zurückreicht¹⁾. Die Kritik setzt zunächst ganz allgemein an der Folgerung an, das Jugendgerichtssystem habe seinen erzieherischen Auftrag nicht erfüllen können. Es habe mit als "jugendgemäß" benannten Interventionsformen nicht nur Etikettierung und Stigmatisierung gefördert, sondern gleichzeitig in selektiver Handhabung des Jugendkriminalrechts und des Jugendrechts die Konzentration staatlicher Eingriffe auf eine sozial benachteiligte Gruppe von jugendlichen Straftätern ermöglicht. Die Kritik richtet sich sodann vor allem auf stationäre Interventionen bei Jugendkriminalität, insbesondere Heimeinweisung und Jugendstrafvollzug, die sich dann als Teil der in den 70er Jahren vorgetragenen Forderungen nach einer Neuausrichtung des Jugendkriminalrechts niederschlug, die als die sog. vier D's bezeichnet, **Deinstitutionalisierung, Dekriminalisierung, Diversion** und den Grundsatz eines fairen Verfahrens (**Due Process**) beinhalteten²⁾. Dabei ist jedoch zu beachten, daß sich radikale Forderungen nach einer **vollständigen Nicht-Intervention** bei Jugendkriminalität, wie von dem Amerikaner Schur vorgeschlagen³⁾ bzw. radikale Forderungen nach einer **völligen Abschaffung des Jugendgefängnisses** bzw. allgemeiner sicherer Unterbringung von jugendlichen Straftätern nirgendwo durchgesetzt haben⁴⁾. Zwar wird unter dem Titel "Es geht auch ohne Jugendgefängnisse" häufig auf das Massachusetts-Experiment aus dem Jahre 1972 verwiesen⁵⁾, teilweise gar erklärt, Massachusetts sei ein Staat ohne Jugendgefängnisse⁶⁾, doch wird in der Regel verschwiegen, daß tatsächlich eine solche Situation nicht eintrat. Denn auch heute werden in Massachusetts für jugendliche Straftäter sichere, gefängnisähnliche Unterbringungsformen vorgese-

hen, im übrigen sieht das System bei Jugendlichen auch die Verbüßung von nach Erwachsenenstrafrecht ausgesprochenen Freiheitsstrafen (waiver) in Erwachsenengefängnissen vor⁷⁾.

Unabhängig von dem Massachusetts-Experiment (ähnliche Entwicklungen fanden in Kalifornien statt; im übrigen ist daran zu erinnern, daß die Schweiz den Freiheitsentzug bei Jugendlichen nur bis zu einem Höchstmaß bis zu einem Jahr kennt und ansonsten Jugendstrafvollzug weitgehend durch ein System der Heimerziehung ersetzt ist)⁸⁾ gibt allerdings bereits die derzeitige Situation im Hinblick auf den Gebrauch stationärer Maßnahmen gegenüber jugendlichen Straftätern in **Westeuropa** genügend Anlaß, darüber nachzudenken, wie wohl die vorhandenen und offensichtlichen Unterschiede im Gebrauch der Freiheitsentziehung bei Jugendlichen bzw. Heranwachsenden gerechtfertigt werden. Denn mehr noch als bei der Gefangenenrate allgemein unterscheiden sich die westeuropäischen Staaten im Hinblick darauf, wieviele Jugendliche und Heranwachsende stationären Maßnahmen ausgesetzt sind (vgl. Tabelle). Der Vergleich wird deshalb erschwert, da verschiedene freiheitsentziehende Maßnahmen des Jugendstrafrechts in den Gefangenenzahlen nicht enthalten sind und darüber hinaus die Altersgrenzen für den Vollzug der Jugendstrafe in Jugendstrafvollzugsanstalten nach oben und nach unten Unterschiede aufweisen. Dies gilt insbesondere für den Arrest oder arrestähnliche Freiheitsentziehung. Gleichwohl ist ein Blick über die Grenzen hinweg erforderlich, weil im Lichte von Forderungen nach **Rechtsvereinheitlichung** der nationale Gesetzgeber und die nationale Strafrechtspraxis vermehrt darauf achten müssen, ob und inwieweit von internationalen Standards abgewichen wird⁹⁾.

2. Internationale Tendenzen der Jugendkriminalpolitik

Es ist wahrscheinlich unnötig, zu versichern, daß, soweit ersichtlich, alle Staaten auch die Jugendstrafe, ebenso wie die Erwachsenenfreiheitsstrafe, als "**ultima ratio**" einsetzen wollen. Dies hindert natürlich nicht, daß sich bei gleicher Begründung völlig unterschiedliche Folgen der praktischen Handhabung des Prinzips ergeben.

Obwohl international gesehen die zukünftige Ausrichtung der Jugendstrafrechtspflege insgesamt sich in einem **labilen Gleichgewicht** zwischen Wohlfahrtsmodell auf der einen und Strafrechtsmodell auf der anderen Seite entwickeln dürfte¹⁰⁾, können doch einige Elemente der Jugendkriminalpolitik als bereits relativ feste Bestandteile genannt werden:

1. Das Behandlungskonzept, insbesondere soweit es sich mit dem Jugendstrafvollzug bzw. anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen verknüpft war, hat viel von seiner Überzeugungskraft verloren und wurde zurückgedrängt. Anzeichen dafür sind insbesondere dem Befund zu entnehmen, daß vor allem die skandinavischen und anglo-amerikanischen Staaten in den letzten Jahren im wesentlichen auf die **unbestimmte Jugendstrafe verzichtet** haben (im Jahre 1982 wurde zuletzt in England die unbestimmte Jugendstrafe in Form der Borstal-Einweisung abgeschafft)¹¹⁾. Schließlich ist zu beobachten, daß die, auch durch die Behandlungs- und Erziehungsidee bestimmten Mindeststrafen bei der Jugendstrafe zugunsten von zumeist **kurzfristigem Freiheitsentzug** aufgegeben worden sind. So sieht das neue englische Jugendstrafrecht nurmehr zwei Formen des Freiheitsentzugs für Jugendliche vor: den kurzfristigen Freiheitsentzug bis zu 4 Monaten und die Jugendstrafe (youth custody) zwischen 4 und 12 Monaten¹²⁾.
2. Die **Zurückdrängung** des Jugendstrafrechts bei der Gruppe der Jugendlichen und die **Beschränkung** der Verhängung von Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe auf schwere Straftaten mögen als weitere wichtige Entwicklungstendenzen gelten, die gleichzeitig mit der verstärkten Anwendung von Jugendwohlfahrtsmaßnahmen bei Jugendlichen verknüpft sind¹³⁾.
3. Hinzu kommt allerdings, jedenfalls partiell und in unterschiedlicher Stärke die Möglichkeit, vor allem schwere Straftaten von Jugendlichen durch Erwachsenengerichte nach Erwachsenenstrafrecht aburteilen zu lassen¹⁴⁾.

4. Schließlich ist zu betonen, daß sich trotz der Kritik am "Wohlfahrtsmodell" des Jugendrechtssystems keine praktisch und politisch überzeugende Alternative hierzu herausgeschält hat. Zwar hat international das Bestreben um dem Erwachsenenstrafrecht gleichende rechtsstaatliche Standards im Jugendstrafrecht eine Angleichung zum allgemeinen Strafverfahren gebracht. Doch ändert dies nichts an der grundsätzlichen Abgrenzung vor allem zum Sanktionssystem des Erwachsenenstrafrechts und seiner Legitimation, die davon ausgeht, daß Jugendliche in höherem Maße, wenn schon nicht einer staatlichen Erziehung oder Nacherziehung, aber doch der sozialen Stützung und Betreuung bedürfen.

3. Kriminalpolitische Hypothesen zur Jugendstrafe und zum Jugendstrafvollzug

Im Vergleich freiheitsentziehender und ambulanter Maßnahmen steht zunächst die Frage nach der jeweiligen **individual- und generalpräventiven Kapazität** im Vordergrund.

Es handelt es sich hierbei dem Anspruch nach um grundsätzlich empirisch überprüfbare Annahmen, die mit Freiheitsentzug bei Jugendlichen oder Heranwachsenden verbunden sind. Ihre Überzeugungskraft speist sich im wesentlichen aus dem Anspruch, soziale und individuelle Gesetzmäßigkeiten realistisch abzubilden. Doch sind zuallererst die **zentralen Hypothesen**, auf denen das Jugendrecht bzw. Jugendstrafrecht insgesamt basiert, in Erinnerung zu rufen:

Die Entwicklung eines Sonderrechts bzw. Sonderstrafrechts für Jugendliche gründet sich auf eine Philosophie, die sich absetzt von Vernachlässigung, Ausbeutung und Bestrafung von Kindern und Jugendlichen und Erziehungsbedürftigkeit und Schutz in den Vordergrund rückt. Hierbei spielen eine wesentliche Rolle:

1. Die Anschauung, daß Kinder und Jugendliche sich von Erwachsenen qualitativ unterscheiden und "natürliche" Abhängigkeiten ein besonderes Schutzbedürfnis schaffen,

2. die Annahme, daß Kinder und Jugendliche "formbarer" sind als Erwachsene und deshalb eher empfänglich für auf Hilfe abzielende Interventionen und
3. die Annahme, daß im Verlaufe von Kindheit und Jugend auftretende Probleme eine dauerhafte und prägende Wirkung nach sich ziehen und Eingriffe um so nützlicher seien, je früher sie erfolgten und um so intensiver sein müßten, je schwerer das Problem sich darstelle¹⁵⁾.

Diesem Konzept entspricht es, wenn nach dem Jugendgerichtsgesetz dem Jugendstrafvollzug die Funktion zugeordnet wird, bei einer als besonders erziehungsbedürftig eingeschätzten Gruppe jugendlicher Straftäter **erzieherische** und **resozialisierende Aufgaben** zu übernehmen. Hierbei können die implizit enthaltenen Annahmen über die Wirksamkeit der Jugendstrafe/des Jugendstrafvollzugs folgendermaßen aufgegliedert werden:

1. Im Vollzug der Jugendstrafe werden die schädlichen Neigungen bzw. die diesen zugrunde liegenden Defizite ausgeräumt und beseitigt.
2. Die erzieherische Einwirkung im Jugendstrafvollzug führt zu einer besseren Sozial- und Legalbewährung.
3. Erzieherische Einwirkung bedarf einer ausreichenden Zeitspanne, die nicht zu kurz angesetzt werden darf.

Den **kurzfristigen Formen** des Freiheitsentzugs (Arrest und sicher teilweise auch die Praxis der Untersuchungshaftverhängung) kommt in diesem System dagegen eher abschreckende, normverdeutlichende und disziplinäre Funktion, also die typische Denkkettelfunktion zu, wobei natürlich auch hier von einer Beeinflußbarkeit der Legal- und Sozialbewährung ausgegangen wird.

Während bis in die 60er Jahre hinein die Frage der **Generalprävention** von der Kriminologie, insbesondere auch der Jugendkriminologie und den zur Erklärung von Jugendkriminalität entwickelten Theorien

weitgehend ignoriert wurde, lassen die 70er und 80er Jahre ein größeres Interesse am generalpräventiven Gehalt von Sanktionsnormen und ihrer Verknüpfbarkeit mit Hypothesen zur Jugendkriminalität erkennen¹⁶⁾. Auf der Ebene der Generalprävention zeichnen sich im Vergleich von stationären und ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts folgende Annahmen ab:

1. Eine Zurückdrängung der Sanktionsintensität führt zu einer Schwächung des normativen gesellschaftlichen Klimas und damit zu negativen Auswirkungen auf die Rechtstreue der Bevölkerung, was wiederum ein Ansteigen der Kriminalität bzw. ein Verlust in das Vertrauen auf die Funktionsfähigkeit und Gerechtigkeit der Strafrechtspflege zur Folge haben könnte. Aus dieser Perspektive wird also angenommen, daß die Geltung von Strafnormen bei dem (partiellen) Verzicht auf freiheitsentziehende Maßnahmen geschwächt werde. Die hiermit angesprochene sog. **positive Generalprävention** ist damit Folge einer Funktionsbestimmung, die das Ausmaß der Sanktionsintensität verknüpft mit dem Ausmaß der Mobilisierbarkeit sozialer Ablehnung von bestimmten Verhaltensweisen.
2. In ihrer **negativen Variante** ist Generalprävention auf die Sanktionsdrohung und die einer bestimmten Sanktionspraxis eigene Abschreckung potentieller Normbrecher bezogen. Dieser Dimension der Generalprävention liegt die Annahme zugrunde, daß die Häufigkeit des Auftretens abweichender und krimineller Handlungen negativ zusammenhängt mit der **Wahrscheinlichkeit**, der **Schnelligkeit** und der **Schwere** staatlicher Strafe. Da die hier vermuteten Zusammenhänge ein Handlungsmodell voraussetzen, das auf Nützlichkeitsabwägungen basiert, kann der Geltungsbereich der Annahme nur soweit reichen, wie das Auftreten rationaler Handlungsdispositionen erwartet werden kann. D.h.: Nur soweit Menschen rational kalkulieren und Vorteile und Nachteile verschiedener Handlungsalternativen, die ihnen subjektiv zur Verfügung stehen, gegeneinander abwägen, kann erwartet werden, daß die Sanktionsdrohung als Kostenfaktor in die individuelle Entscheidung einfließt.

4. Methodische Probleme der Sanktionsforschung

Bei den genannten spezial- und generalpräventiven Annahmen geht es also im Kern darum, festzustellen, welche **Wirkung** kurze oder längere Formen der Freiheitsentziehung bei Jugendlichen auf das **spätere Verhalten** und die spätere Lebenssituation der Betroffenen haben (Individualprävention). Da das Jugendgerichtsgesetz im Zusammenhang mit den vorgesehenen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen von einer **erzieherischen Eskalation** ausgeht, die von den Erziehungsmaßregeln bis hin zur Jugendstrafe reicht, gilt es also zu beantworten, wie die erzieherische, präventive Kapazität im Vergleich dieser abgestuften Maßnahmen einzuschätzen ist. Diese Frage kann aber nur dann beantwortet werden, wenn Beobachtungen oder Erfahrungen von unterschiedlich Bestraften miteinander verglichen werden können. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Wirkung oder Effizienz, ganz allgemein den Folgen bestimmter Sanktionen, die eine Hypothese über einen Kausalzusammenhang impliziert, stellt sich damit das Problem, unter welchen Bedingungen Beziehungen zwischen Sanktionierung und späterem Verhalten als Kausalzusammenhänge und damit als Effekt der betreffenden Maßnahme interpretiert werden dürfen. Insoweit wird die Aussage, daß stationäre Maßnahmen bessere, schlechtere oder diesselben Folgen zeitigen wie ambulante Maßnahmen, nur dann möglich, wenn

1. mindestens zwei Gruppen von Personen, die unterschiedlichen Strafen ausgesetzt waren, untersucht werden können und
2. ausgeschlossen werden kann, daß das über einen bestimmten Zeitraum nach der Maßnahme beobachtete Legal- oder Sozialverhalten durch andere Interventionen als die Strafe in den verglichenen Gruppen unterschiedlich beeinflußt wird.

Dies bedeutet, daß Schlußfolgerungen über die wie immer bestimmte Kapazität von ambulanten oder stationären Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege nur dann zulässig sind, wenn **vergleichbare Gruppen** von jugendlichen Straftätern unterschiedlichen Sanktionen ausgesetzt waren¹⁷⁾. Vergleichbarkeit wird allerdings nur dann hergestellt werden können, wenn die unterschiedlich

bestraften oder behandelten Jugendlichen **zufällig** den Maßnahmen ausgesetzt werden, womit allein Sorge dafür getragen werden kann, daß sich die zum Vergleich stehenden Gruppen nicht hinsichtlich wesentlicher Merkmale (beispielsweise Vorstrafenbelastung), die für die spätere Legal- und Sozialentwicklung von Bedeutung sein können, unterscheiden. Umgekehrt heißt dies, daß immer dann, wenn wir davon ausgehen müssen, daß sich unterschiedlich behandelte Gruppen von Straftätern in bedeutsamen Merkmalen unterscheiden, **keine sichere Aussage** darüber gemacht werden kann, worauf eventuell auftretende Unterschiede im nachfolgenden Legal- oder Sozialverhalten von Straftätern zurückzuführen sind. Denn in diesem Fall könnte beispielsweise ein Unterschied in der Rückfallquote einmal durch die unterschiedliche Behandlung, zum anderen aber auch durch die bereits vorher vorhandenen Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen erklärt werden. Eine Entscheidung, welche Erklärung zutreffend ist, erlaubt ein solcher Vergleich jedoch nicht.

5. Untersuchungen zur Spezialprävention

Nun sind wir, wenn wir diese methodischen Maßstäbe an die derzeit verfügbaren kriminologischen Untersuchungen und Forschungen anlegen, die zu stationären Maßnahmen, insbesondere zum Jugendstrafvollzug vorliegen, vor eine Situation gestellt, die einen größeren Teil der Forschungen als wenig brauchbar erscheinen läßt. Denn, wie einer kürzlich erschienenen, praktisch vollständigen Zusammenstellung von **Rückfalluntersuchungen zum Jugendstrafvollzug** und anderen strafrechtlichen Interventionen in Deutschland zu entnehmen ist, mangelt es den meisten Untersuchungen (ca. vier Fünftel), die die Rückfälligkeit von Jugendstrafgefangenen zum Thema haben, an Kontroll- oder Vergleichsgruppen¹⁸⁾. Die hieraus folgenden Befunde über Rückfallquoten lassen sich also nicht einmal zu einer wie auch immer zustande gekommenen Gruppe ambulant behandelter jugendlicher Straftäter in Beziehung setzen. Gleichwohl lassen sich derlei Forschungen Anhaltspunkte dafür entnehmen, wie der Jugendstrafvollzug bzw. die Jugendstrafe einzuschätzen ist. Die, aus zehn Untersuchungen zum Rückfall nach bestimmter Jugendstrafe resultierende durchschnittliche Rückfallquote liegt (nach einem

Legalbewährungszeitraum von etwa fünf Jahren) bei etwa 75 %¹⁹⁾. Allerdings dürfte, wie einer baden-württembergischen Untersuchung zum Rückfall nach Jugendstrafvollzug zu entnehmen ist, die einen Zehnjahresbewährungszeitraum beinhaltet, die allgemeine Rückfallquote auf nahezu 100 % ansteigen²⁰⁾. Erwartungsgemäß liegt die Rückfallquote bei Jugendarrest niedriger, hier zeigt sich über etwa 15 Untersuchungen hinweg eine durchschnittliche Rückfallquote von 44 %²¹⁾. Entsprechend den Rückfallquoten nach bestimmter Jugendstrafe liegen diejenigen nach unbestimmter Jugendstrafe (durchschnittlich 78 %)²²⁾. Niedriger wiederum liegen Rückfallquoten nach zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (64-68 %)²³⁾, kriminologische Erhebungen zum Rückfall nach anderen ambulanten Maßnahmen liegen lediglich vereinzelt vor, so beispielsweise die Untersuchung von Pfohl zu jugendrichterlichen Ermahnungen, die eine Rückfallquote von etwa 50 % nach einem Legalbewährungszeitraum von sechs Jahren ausweist²⁴⁾.

Neben diesen rückfallbezogenen Forschungen zu verschiedenen Reaktionsformen des Jugendgerichtsgesetzes, die praktisch allesamt nur auf jeweils eine Gruppe bezogen sind und keine Vergleichs- bzw. Kontrollgruppe enthalten, können Untersuchungen herangezogen werden, die sich mit **anderen Folgen** des Jugendstrafvollzugs befassen. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers und der Praxis soll dem Jugendstrafvollzug durchaus eine positive Funktion zukommen. Er soll dazu dienen, die **Defizite abzubauen**, die (auch) Anlaß zu der Verhängung von Jugendstrafe waren, im wesentlichen sind die Bemühungen im Jugendstrafvollzug darauf gerichtet, die Berufs- und Arbeitsaussichten des jugendlichen Straftäters durch intensive schulische und Bildungsbetreuung zum Positiven hin zu verändern²⁵⁾. Daß eine solche Änderung allerdings dem Vollzug der Jugendstrafe folgt, ist nicht ersichtlich. Eher ist davon auszugehen, daß sich die Chancen desjenigen, der stationären bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen wird, auf dem Berufs- und Arbeitsmarkt weiter verschlechtern²⁶⁾. Hier sind zunächst Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß vor allem die Anordnung der Untersuchungshaft bei jugendlichen Straftätern und der Jugendstrafvollzug **Arbeitslosigkeit** erst schaffen. Aus einer im süddeutschen Raum durchgeführten Erhebung an jugendlichen Untersuchungshäft-

lingen ist bekannt, daß jeder sechste aus dieser Gruppe infolge der Inhaftierung den Arbeitsplatz verloren hat²⁷⁾. Die Größenordnung dieses Problems mag mit Zahlen aus der Rechtspflegestatistik veranschaulicht werden: Im Jahre 1982 wurden siebeneinhalbtausend nach Jugendstrafrecht Verurteilte vor oder während der Durchführung ihres Strafverfahrens in Untersuchungshaft genommen. Von diesen wurde aber nur etwa die Hälfte zu einer vollziehbaren Jugendstrafe verurteilt.

Negative Erfahrungen sind auch mit dem Jugendstrafvollzug verbunden. Hier sind nach Erhebungen aus dem Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg zwar bereits etwa 50 % der jugendlichen oder heranwachsenden Straftäter vor Einlieferung in die Jugendhaftanstalt arbeitslos gewesen, aber immerhin hatten ein knappes Drittel einen festen Arbeitsplatz, etwa 5 % eine Ausbildungsstelle und jeder zehnte war gerade in einem Gelegenheitsjob tätig gewesen. Die Aussichten der Jugendstrafvollzugsinsassen nach Straffentlassung zeigen, daß sich die Verhältnisse stark in Richtung einer künftigen Arbeitslosigkeit verändern. Einen sicheren Arbeitsplatz hat nurmehr jeder zehnte, jeder vierte hat nach eigener Überzeugung Aussicht auf eine Arbeitsstelle, zwei Drittel stehen jedoch vor der Arbeitslosigkeit²⁸⁾. Die hier vorliegenden Zusammenhänge werden durch ausländische Forschungsbefunde gestützt²⁹⁾. Ergänzend mag darauf hingewiesen werden, daß sich Probleme der Diskriminierung und Stigmatisierung bei Jugendstrafvollzugsentlassenen auch in größeren Problemen am späteren Arbeitsplatz äußern³⁰⁾.

Wenn wir weiter fragen, welche kriminologischen Befunde zu sonstigen Folgen des Jugendstrafvollzugs in Deutschland, im engeren auch zu **Veränderungen im Vollzugsverlauf** vorliegen, dann sind wir auf wenige Forschungen verwiesen, die einmal die Effizienz von bestimmten **therapeutischen** Maßnahmen in der **Untersuchungshaft**, zum anderen den Ablauf und hieraus sich ergebende Veränderungen in den Einstellungen von Jugendstrafgefangenen während des Jugendstrafvollzugs beziehen. Während die Behandlungsstudie, die Untersuchungshaft betreffend, abgeschlossen ist, allerdings keine schlüssigen Belege für eine wirksame Einsetzbarkeit therapeutischer Maßnahmen erbrachte³¹⁾, liegen aus der Verlaufsstudie zum Jugend-

strafvollzug bisher nur vorläufige Ergebnisse vor³²⁾. Hierbei handelt es sich um eine Längsschnittstudie, die die Befragung von Insassen der "Modellanstalt" Adelsheim in Baden-Württemberg zu Beginn der Strafhaft, in der Mitte und gegen Ende der Strafzeit zum Gegenstand hatte. Beobachten ließ sich eine **Zunahme der Kenntnis krimineller Techniken** im Haftverlauf; nicht nachweisen ließ sich, daß die Ablehnung abweichender Verhaltensweisen und die Befürwortung konformer Verhaltensweisen während der Haft zunimmt; im übrigen fällt der Zuwachs an konformen Möglichkeiten aufgrund von Ausbildung in Anstaltsbetrieb und Anstaltsschule recht bescheiden aus. Zusammenfassend, jedoch vorläufig, wird in Bezug auf den Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugs eine **negative Nettobilanz** gezogen.

Kommt man nach alledem zu dem Schluß, daß die mit dem Jugendstrafvollzug verbundenen positiven Auswirkungen auf das zukünftige Leben von jugendlichen Straftätern nicht einmal ansatzweise erreicht werden, dann stellt sich natürlich die Frage, ob und inwieweit ambulante Maßnahmen besser geeignet wären, die geltenden Ziele in spezialpräventiver Hinsicht zu erreichen. Hier mangelt es jedoch, zunächst auf Deutschland bezogen, an einschlägigen Untersuchungen, die die **vergleichende Analyse** der Effizienz ambulanter und stationärer Maßnahmen zum Gegenstand haben³³⁾.

Daß sog. **harte Verfahren**, insbesondere das kontrollierte, auf dem Zufallsprinzip basierende Experiment, im Rahmen jugendstrafrechtlicher Sanktionen nicht als kriminologische Forschungsinstrumente zum Einsatz kommen, ist sicher verständlich. Probleme der Gleichbehandlung, der richterlichen Unabhängigkeit und ethische Grundsätze verbieten im wesentlichen gerade die methodischen Ansätze, die aussagekräftige Befunde hervorbringen würden. Allerdings lassen sich auch andere methodische Zugänge denken, die beispielsweise bei der Evaluation des **Münchner Brücke-Projekts** durch Pfeiffer genutzt wurden³⁴⁾. Im Rahmen der an Strafgerichten üblichen Zuweisung von Strafsachen an einzelne Richter, die in München einem Zufallsprinzip vergleichbar ist, wurden bei der Untersuchung von Betreuungs- und Arbeitsweisungen "natürliche" Unterschiede in der richterlichen Entscheidungspraxis zur Grundlage eines Vergleichs

gemacht. Es ergab sich in dieser Untersuchung, daß bei insgesamt 15 Richtern die Jugendarrestquote zwischen 9 und 37 % und die Quote der Verhängung von Jugendstrafe ohne Bewährung zwischen 1 und 10 % schwankte. Die sich anschließende Analyse der Legalbewährung erbrachte jedenfalls keine bedeutsamen Unterschiede in den Rückfallquoten der durch die Münchner Jugendrichter unterschiedlich behandelten Gruppen jugendlicher Straftäter. Eine **Kosten-Nutzen-Rechnung**, die bei Richtern, die eher freiheitsentziehende Sanktionen verhängen, auf Mehrkosten zwischen 600.000 und 800.000 DM kam, ließ für Pfeiffer den Schluß zu, daß insbesondere unter Kosten-Nutzen-Aspekten einem vermehrten Einsatz von Alternativen (insbesondere gemeinnützige Arbeit und Betreuung) zu freiheitsentziehenden Sanktionen nicht entgegengetreten werden könne.

Versuchen wir, im Zusammenhang mit der Frage nach kriminologischen Befunden zum Vergleich von stationären und ambulanten Maßnahmen des Jugendrechts auf **ausländische Forschungen** zurückzugreifen, so finden wir auch hier, daß die mit stationären und ambulanten Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege verbundenen zentralen Annahmen wenig überprüft sind. Dies gilt für die Hypothese, daß Deinstitutionalisierung jugendlicher Straftäter wirksamer sei als stationäre Behandlung oder Einschließung ebenso wie für die klassische Annahme, daß der Jugendstrafvollzug eine Erhöhung des Risikos und eine Verstärkung krimineller Karrieren mit sich bringe und die Annahme, daß ein frühzeitiger Eingriff, in Form eines "short, sharp shock" (taste of jail approach) das Auftreten weiterer delinquenter Aktivitäten hindern könne³⁵⁾.

Die wichtigsten und immer wieder zitierten Arbeiten zum Vergleich der spezialpräventiven Folgen von stationären und ambulanten Maßnahmen bei jugendlichen Straftätern beziehen sich auf das sog. PROVO-Projekt und das in Kalifornien durchgeführte "community-treatment-project"³⁶⁾.

Im PROVO-Projekt wurden jugendliche Mehrfachtäter per Zufall entweder der Bewährungsaufsicht oder einer experimentellen, gruppentherapeutisch orientierten Betreuungsform zugewiesen. Im Vergleich dieser Varianten ergaben sich keine Unterschiede der

Rückfälligkeit, wohl aber schnitten beide Formen der Ersetzung des Strafvollzugs günstiger ab gegenüber einer dem normalen Jugendstrafvollzug ausgesetzten Kontrollgruppe. Im community-treatment-project/Kalifornien wurde in experimenteller Form die traditionelle stationäre Unterbringung in Anstalten verglichen mit verschiedenen Formen sozialpädagogischer und Bewährungsbetreuung bzw. -überwachung in Freiheit. Eindeutige Resultate für die Überlegenheit des einen oder des anderen Ansatzes konnten hierbei nicht erzielt werden. Es ist jedoch hierbei einzubeziehen, daß es sich bei der untersuchten Population um stark vorbelastete Jugendliche mit durchschnittlich sechs polizeilich registrierten Auffälligkeiten gehandelt hat.

In einer weiteren groß angelegten Untersuchung, die allerdings im wesentlichen sog. jugendliche Status-Straftäter und die Folgen von Deinstitutionalisierungsprogrammen im Hinblick auf die Rückfälligkeit bzw. die Entwicklung krimineller Karrieren zum Gegenstand hatte, zeigte sich kein bedeutsamer Unterschied zwischen deinstitutionalisierten jugendlichen Straftätern und einer, allerdings nur bezogen auf wenige wichtige Merkmale statistisch angeglichenen Kontrollgruppe³⁷⁾. Interessant erscheint jedoch, daß von den im Rahmen des Deinstitutionalisierungsprogramms angebotenen Leistungen vor allem in den als besonders risikobehaftet eingeschätzten Straftätergruppen verschiedene Formen der Unterbringung in Gemeinschaftswohnungen oder in Pflegefamilien von der späteren Rückfälligkeit bzw. polizeilichen Auffälligkeit und der selbstberichteten Delinquenz her gesehen am ehesten geeignet sind, kriminelle Auffälligkeiten zu reduzieren³⁸⁾.

Die mit einer vorangehenden Kurzinhaftierung verbundene Strafaussetzung zur Bewährung bzw. Bewährungsaufsicht hat nach englischen, amerikanischen und skandinavischen Befunden die in sie gesetzten Erwartungen einer Überlegenheit gegenüber der normalen Strafaussetzung nicht erfüllt³⁹⁾. Entsprechendes gilt im übrigen für solche ambulante Maßnahmen, die um den Besuch eines Gefängnisses angereichert werden. Auch hier unterschied sich die Rückfallquote nicht von der einer Gruppe von jugendlichen Straftätern, bei denen der Gefängnisbesuch nicht auf dem Programm stand⁴⁰⁾.

Aus anderen Staaten liegen praktisch keine Untersuchungen vor, die sich mit einem **direkten Vergleich** von ambulanten und stationären Maßnahmen des Jugendstrafrechts in einer einigermaßen abgesicherten methodischen Form befassen würden. Lediglich aus Großbritannien ist noch bekannt, daß sich die Rückfallquoten von offenen und geschlossenen Einrichtungen zur Unterbringung von Problem- bzw. straffälligen Jugendlichen nicht unterscheiden. Dies ist um so verwunderlicher, als besonders im Bereich der Jugendstrafrechtspflege international mit empirischen Aussagen über Zusammenhänge zwischen verschiedenen Maßnahmen und erzieherischen Effekten argumentiert wird und Reformen des Jugendkriminalrechts, insbesondere auch die Einführung von ambulanten Alternativen zu stationärer Unterbringung weitgehend mit der Begründung versehen wird, diese seien effizienter, weniger schädlich und grundsätzlich stationären Maßnahmen überlegen. So liegen beispielsweise für die alternativen Maßnahmen "**gemeinnützige Arbeit**" und "**intermediate treatment**", die sowohl in England als auch in Holland in den neueren Jugendstrafrechtsreformen eingeführt wurden, keine Effizienzstudien vor.

Ist somit aus der bisherigen Forschung wenig zu entnehmen, was eine **präzise Überprüfung** der eingangs genannten Hypothesen zur Spezialprävention bei jugendlichen Straftätern vor dem Hintergrund ambulanter oder stationärer Maßnahmen und vor allem auch eine Differenzierung zwischen für den Jugendstrafvollzug geeigneten oder ungeeigneten Gruppen erlauben würde, so kann immerhin noch gefragt werden, ob nicht aus allgemeinen kriminologischen Forschungen zur Jugendkriminalität Anhaltspunkte gewonnen werden können, die die Plausibilität bestimmter Annahmen im Vergleich stationärer und ambulanter Maßnahmen stützen könnten.

Aus Untersuchungen, die die Auswirkungen früher strafrechtlicher Interventionen, unabhängig von ihrer Form, auf die Legalbewährung zum Gegenstand hatten, ist bekannt, daß offizielle Eingriffe wenig ermutigende Folgen nach sich zogen. So konnte in der Untersuchung einer gesamten Geburtskohorte in Philadelphia, die die Entwicklung der Kriminalitätsbelastung von knapp 10.000 Personen bis zu ihrem 25. Lebensjahr erfaßt, lediglich festgestellt werden, daß das

Jugendgerichtssystem bestenfalls keinen Einfluß, schlimmstenfalls jedoch einen negativen Einfluß auf das spätere Legalverhalten ausübt⁴¹⁾. Unabhängig vom jeweiligen nationalen Kontext scheint klar, daß die Wahrscheinlichkeit erneuter Straffälligkeit mit jedem weiteren Kontakt mit dem Jugendkriminalrechtssystem wächst und der Abstand zwischen den Kontakten sich verkürzt.

Verschiedene Forschungsbefunde sprechen dafür, daß durch Stigmatisierung und Etikettierung jugendlicher Straftäter tatsächlich eine Veränderung zum Schlimmeren hin eingeleitet wird, obschon von einer empirischen Absicherung der **Etikettierungstheorie** noch nicht gesprochen werden kann⁴²⁾. Jedenfalls deuten die bisherigen Befunde darauf hin, daß dann, wenn Verstärkungen der kriminellen Auffälligkeit als Folge sanktionierender Eingriffe und insbesondere auch freiheitsentziehender Eingriffe zu befürchten sind, dies am ehesten bei den jüngsten Straftätern, bei Ersttätern, bei Jugendlichen aus höheren sozialen Schichten und bei weiblichen jugendlichen Straftätern der Fall sein wird⁴³⁾.

Die weitergehende Frage, wie die Vermutung, daß eine zu schwache Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten zu einem Abgleiten in schwerere Kriminalität, in kriminelle Karrieren oder Intensivtäterschaft führen könne, kann wie folgt beantwortet werden. Wir wissen aus Untersuchungen zum **Verlauf krimineller Karrieren** und zur Intensivtäterschaft, daß ein überproportionaler Anteil registrierter Straftaten von einer sehr kleinen Gruppe besonders aktiver Täter begangen wird. Aus der bereits erwähnten Untersuchung einer gesamten Geburtskohorte von Jugendlichen ist bekannt, daß chronische Straftäter bei einem Anteil von 18 % an allen Straftätern der untersuchten Gruppe mehr als die Hälfte aller in dieser Gruppe registrierten Straftaten beging⁴⁴⁾. Ähnliche Ergebnisse sind aus Deutschland bekannt, wo beispielsweise in Nordrhein-Westfalen 2 % der kindlichen Tatverdächtigen etwa 25 % der in ihrer Altersgruppe registrierten Straftaten, 5 % der jugendlichen etwa 30 % und 5 % der jungerwachsenen Tatverdächtigen etwa 30 % der ihre Altersgruppe betreffenden Straftaten begingen⁴⁵⁾. Andererseits ist auch bekannt, daß der größere Teil von Jugendkriminalität einen **episodenhaften Charakter** hat und daß größere Teile selbst

jugendlicher Mehrfachtäter mit Erreichen des Erwachsenenalters aus der Karriere "freiwillig" aussteigen⁴⁶⁾. Eine **prospektive Identifizierung** dieser kleinen Gruppe von Intensivtätern ist allerdings derzeit nicht möglich, da aussagekräftige Merkmale, vor allem empirisch abgesicherte Merkmale, die zur Erkennbarkeit dieser kleinen Gruppe eingesetzt werden könnten, bei dem **derzeitigen Stand der Jugendkriminalitätsforschung** nicht zur Verfügung stehen. Würde man den Versuch einer Identifizierung unternehmen und sich, unabhängig von der jeweils gewählten Theorie, auf die jeweils als relevant benannten Merkmale bei der Identifizierung im Falle der Auswahl von Maßnahmen stützen, so würde hieraus eine unangemessen hohe Quote von falsch eingestuften Jugendlichen resultieren⁴⁷⁾.

6. Befunde zur Generalprävention

Die kriminologische Sanktionsforschung im Bereich des Jugendstrafrechts hat sich bislang fast ausschließlich mit spezialpräventiven Themen befaßt. Fragestellungen der Generalprävention blieben dabei weitgehend ausgeklammert. Jedoch dürfte die Feststellung, daß die Rückfallquote nach einer bestimmten strafrechtlichen Reaktion oder nach einer bestimmten Verfahrensart höher oder niedriger liegt als nach andern Reaktionen oder Verfahren, noch nichts darüber aussagen, welche Folgen die Ersetzung von stationären Maßnahmen durch ambulante Reaktionen auf die Gesamtkriminalitätsslage hat.

Jedenfalls konnte bei der Reduzierung des Jugendstrafvollzugs in Massachusetts, die im Jahre 1972 eine drastische Verringerung der Jugendstrafvollzugsinsassen auf etwa ein Fünftel des vorhergehenden Bestands erbrachte, **keine**, von konservativen politischen Kräften befürchtete **Kriminalitätswelle** beobachtet werden⁴⁸⁾. Vielmehr hielt sich die Bewegung der Jugendkriminalität in Massachusetts im Rahmen des allgemeinen, auch in anderen Teilstaaten beobachtbaren Trends. Entsprechende Befunde sind aus verschiedenen Diversionsprojekten in den USA bekannt, wo neben anderen Kriterien auch die allgemeine bzw. jugendspezifische Kriminalitätsentwicklung untersucht wurde⁴⁹⁾.

Das Argument der Generalprävention enthält zwei Komponenten, deren eine als Abschreckungsprävention die Eigenschaft einer strafrechtlichen Maßnahme erfaßt, im Rahmen von Entscheidungssituationen von Personen als Warnung vor den Folgen einer kriminellen Handlung zu dienen. Hierbei wird zunächst zu überprüfen sein, inwieweit rationale Handlungskalküle, die von der Wirksamkeit negative Generalprävention vorausgesetzt werden, bei Jugendlichen überhaupt beobachtet werden können. Forschungen hierzu zeigen zwar, daß auch bei Jugendlichen Entscheidungen, kriminell zu handeln, das Ergebnis einer **subjektiven Nützlichkeitsabwägung** darstellen können⁵⁰⁾, allerdings ist mit diesem Nachweis noch nicht dargetan, wann und unter welchen Bedingungen eine solche Disposition zu rationaler Abwägung auftreten kann und in welchem Ausmaß mit rationalen Handlungen von Jugendlichen gerechnet werden muß. Hierbei ist vor allem in Erwägung zu ziehen, daß die Kriminalität Jugendlicher im wesentlichen **gruppenbezogen** ist und darüber hinaus im Regelfall **spontan** abläuft. Es handelt sich damit in der Regel um Verhalten, das anderen Gesetzmäßigkeiten als denjenigen rationaler Entscheidungen unterliegt. Im übrigen kann in diesem Zusammenhang auf eine in Süddeutschland durchgeführte Untersuchung hingewiesen werden, die sich zum Ziel setzte, die Bedingungen zu identifizieren, unter denen Jugendliche rational entscheiden, also unter Umständen auch die Art und das Ausmaß strafrechtlicher Sanktionen einbeziehen⁵¹⁾. Hierbei wurde festgestellt, daß das Auftreten von rationalen Entscheidungen vor allem durch das Vorliegen starker Mängellagen Jugendlicher begünstigt wird. Entscheidungssituationen, in denen sich die Alternative Kriminalität oder Konformität stellt, sind danach vor allem dann zu erwarten, wenn ein Jugendlicher als stark depriviert und benachteiligt bezeichnet werden kann. Gleichzeitig führt jedoch das starke Ausmaß an Deprivation dazu, daß die mit einer Sanktion verbundenen Kosten als gering eingeschätzt und damit die Motivationswirkung der Norm abgeschwächt wird.

Wenn wir die Ergebnisse zur allgemeinen Abschreckungswirkung von Sanktionsnormen und Sanktionspraktiken auf Jugendliche und Heranwachsende zusammenfassen, kann folgendes in aller Kürze herausgehoben werden:

1. Die Häufigkeit des Auftretens kriminellen Verhaltens ist zuallererst abhängig von dem Entdeckungs- und Verfolgungsrisiko, nicht jedoch von der objektiven oder subjektiv empfundenen Sanktionsschwere.
2. Die Sanktionsschwere wird nur dann bedeutsam, wenn das Entdeckungsrisiko ein sehr hohes Niveau erreicht.

Damit dürfte einleuchtend werden, daß der Abschreckungsprävention bei Jugendlichen lediglich **marginaler Charakter** zukommen kann, denn Entdeckungs- und Verfolgungsrisiko sind nur in engen Grenzen manipulierbar, auch der Variation der Sanktionsschwere sind enge Grenzen gesetzt. An dieser Stelle ist auch von Belang, wie Jugendliche die Schwere verschiedener Sanktionen bewerten. Hierzu liegt eine Untersuchung aus Bremen vor, aus der sich ergibt, daß erst relativ **große Sprünge** in der **Sanktionsintensität** auch Veränderungen in der Bewertung der Schwere nach sich ziehen, außerdem dürfte sich die im Jugendgerichtsgesetz vorgesehene Eskalation der Eingriffsintensität nicht mit den subjektiven Empfindungen von Jugendlichen decken⁵²⁾.

Was die Frage betrifft, inwieweit sich ambulante und stationäre Sanktionen des Jugendstrafrechts hinsichtlich der positiven Generalprävention auswirken, also die Frage, inwieweit das Vertrauen der Bevölkerung in das Strafrecht, das normative Klima einer Gesellschaft allgemein durch Verschiebungen zwischen ambulanten und stationären Sanktionen in Mitleidenschaft gezogen werden kann, so liegen hierzu keine aussagekräftigen Befunde vor. Ob ein solcher Zusammenhang überhaupt methodisch zuverlässig erfaßt werden könnte, erscheint im übrigen fraglich. Zwar müssen Einstellungen der Bevölkerung gegenüber bestimmten Kriminalstrafmaßnahmen, einer bestimmten Sanktionspraxis oder bestimmter justitieller Verfahrenswesen als Indikator dafür akzeptiert werden, inwieweit das Kriminalrecht und seine praktische Anwendung auf Zustimmung stößt, bzw. inwieweit Bestrafungserwartungen hiervon nach oben oder unten abweichen. Doch vermag die Erfassung solcher Einstellungen die Frage nicht zu entscheiden, ob Veränderungen der praktischen Anwendung des rechtlichen Instrumentariums Veränderungen in den

entsprechenden Einstellungen der Bevölkerung zur Folge haben würden. Allerdings stehen für die Bundesrepublik Deutschland nicht einmal solche Forschungsergebnisse zur Verfügung, die Einstellungen der Gesamtbevölkerung gegenüber den Reaktionsalternativen des Jugendgerichtsgesetzes betreffen.

Die These der positiven Generalprävention wird sich, soweit eine spezifische Reaktionsstrategie oder das Verhältnis zwischen ambulanten und stationären Sanktionen betroffen sind, deshalb kaum bestätigen oder widerlegen lassen.

Zwar ist das **Verwahrungs-** bzw. **Sicherungsargument** im Jugendstrafrecht offiziell kein Thema, doch wird implizit bei der Erörterung des Verhältnisses zwischen ambulanten und stationären Maßnahmen das Problem des **gefährlichen jugendlichen Straftäters** immer mitbedacht. Zweifellos gibt es den **chronischen** jugendlichen Straftäter, den **Karrieretäter** bzw. gar das **jugendliche Monster**, die das Problem der sicheren Verwahrung international aufwerfen⁵³⁾. In diesem Zusammenhang wurden neuerdings in den USA gar Forderungen laut, den jugendlichen Karrieretäter nicht anders zu behandeln als den erwachsenen, da unter dem Aspekt der Gesellschaftssicherung eine unterschiedliche Behandlung nicht vertreten werden könne⁵⁴⁾. Von Beiden gingen dieselben Gefahren aus. Ungeachtet der Schwierigkeiten, die sich bereits bei der **Definition** des gefährlichen Straftäters ergeben, wird auch die Frage der Reaktion auf gefährliche jugendliche Straftäter davon abhängen, inwieweit eine einigermaßen **verlässliche Identifizierung** erfolgen kann. Dies ist jedoch, wie weiter oben bereits erwähnt, nur dann möglich, wenn man über eine Art Gruppenhaft eine beachtliche Quote von fälschlicherweise als gefährlich eingestuften jugendlichen Straftätern in Kauf nimmt. Abgesehen davon dürfte es sich international gesehen bei der Gruppe der überhaupt als gefährlich einstuftbaren jugendlichen Straftätern nur um einen **geringen Bruchteil** der in Vollzugsanstalten einsitzenden Gefangenen handeln. Denn nach wie vor bildet beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland die wegen **Diebstahls und Unterschlagung** einsitzende Gruppe der 14-17jährigen Gefangenen etwa zwei Drittel der Gesamtpopulation. Zwar haben sich in den 70er Jahren teilweise **erhebliche Verschie-**

bungen in der Zusammensetzung der Jugendstrafvollzugspopulation von den Delikten her gesehen ergeben. Anfang der 80er Jahre ist der Anteil der wegen Straftaten gegen das Leben, Körperverletzung, Raub einsitzenden Jugendlichen beträchtlich höher, doch nimmt diese Gruppe insgesamt lediglich einen Anteil von knapp 30 % ein. Entsprechendes gilt im übrigen für die im Jugendstrafvollzug sich befindenden heranwachsenden Straftäter, auch hier sind es überwiegend Eigentums- und Vermögensdelinquenten, die eine Jugendstrafe verbüßen. Ähnliches wird im übrigen aus Massachusetts gemeldet. Dort wurde nach der Reform von 1972 eine Anzahl von etwa 150 Plätzen in gesicherten Anstalten als ausreichend für die Aufnahme und sichere Verwahrung besonders problematischer oder gefährlicher Jugendlicher angesehen. Die Analyse der Zusammensetzung dieser Population zeigt jedoch, daß etwa die Hälfte der hier untergebrachten Jugendlichen wegen kleinerer Delikte eingewiesen wurde, wobei ein Hauptmotiv für die Einweisung darin bestehen dürfte, daß sie in anderen Programmen bzw. Maßnahmen Probleme oder Schwierigkeiten hatten⁵⁵⁾.

7. Ausblick und Zusammenfassung

Es ist davon auszugehen, daß nach wie vor ein größerer Teil der in gesicherten Einrichtungen untergebrachter jugendlicher Straftäter mit einem begrenzbar Risiko in alternativen, nicht freiheitsentziehenden Formen betreut und überwacht werden kann.

Folgendes vermag ich zum Vergleich ambulanter und stationärer Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege auf der Basis internationaler kriminologischer Forschung zusammenzufassen:

1. Die empirischen Befunde, die als Grundlage für vergleichende Aussagen über die Effizienz von jugendstrafrechtlichen Sanktionen stationärer und nichtstationärer Art dienen könnten, sind spärlich.
2. Effizienzbezogene Fragestellungen, auf individual- und vor allem generalpräventive Folgen verschiedener Maßnahmen bezogen, sind so komplex, daß aller Voraussicht nach sichere Belege für die Unter- bzw. Überlegenheit der einen oder der

anderen Reaktionsform in naher Zukunft nicht erwartet werden können.

3. Die vorliegenden kriminologischen Befunde weisen darauf hin, daß mit dem Vollzug von Jugendstrafe bzw. anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen negative Folgen verknüpft sind, die durch im Vollzug unter Umständen stattfindende Aufarbeitung bestimmter Defizite im schulischen oder Ausbildungsbereich nicht kompensiert werden können.
4. Soweit relativ verlässliche Untersuchungen zum Vergleich ambulanter und stationärer Reaktionen bei jugendlichen Straftätern zur Verfügung stehen, scheint sich, und dies deckt sich mit kriminologischen Befunden aus der zum Erwachsenenstrafrecht reichlicher vorliegenden Forschung, abzuzeichnen, daß sich Rückfallquoten als relativ resistent gegenüber Variationen in der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen oder verschiedenartigen Maßnahmen erweisen.
5. Soweit kriminologische Befunde zur Frage des Verhältnisses zwischen einem Austausch von stationären zugunsten ambulanter Maßnahmen und der allgemeinen Jugendkriminalitätsentwicklung vorliegen, so dürfte die Kriminalitätsbewegung unabhängig von Änderungen in der Praxis der Jugendstrafrechtspflege sein.
6. Forschungen zu den Folgen frühzeitiger, vor allem stationärer Eingriffe deuten darauf hin, daß Ersttäter und die jüngsten Straftäter besonders verletzlich sind.
7. Generalpräventive Gesichtspunkte können im Verhältnis von stationären und ambulanten Maßnahmen nicht ins Feld geführt werden. Dies gilt einmal, weil sich aus der bisherigen Generalpräventionsforschung keine Anhaltspunkte dafür ableiten lassen, daß tatsächlich normvalidierende oder Abschreckungseffekte bei einer Variierung der Sanktionspraxis zu erwarten wären, zum anderen muß gelten, daß unüberprüfbare empirische Annahmen nicht als Begründung für die Gestaltung des Jugendkriminalrechts herangezogen werden dürfen.

8. Soweit ein Austausch von stationären zugunsten ambulanter Maßnahmen stattfindet, darf damit nicht gleichzeitig ein Verzicht auf eine sinnvolle Betreuung oder Kontrolle verbunden sein. Dafür sprechen auch Befunde, die einer intensivierten Bewährungsaufsicht gerade bei Jugendlichen eine höhere Bedeutung beimessen als im Falle erwachsener Straftäter.
9. Auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern finden sich keine Anhaltspunkte, die gegen eine weitgehende Ersetzung freiheitsentziehender durch nichtfreiheitsentziehender Maßnahmen sprechen würden.
10. Vielmehr haben repressive Formen der Sanktionierung, vor allem der Freiheitsentzug, zahlreiche schädliche Neben- und Folgewirkungen für die Betroffenen selbst wie für deren Angehörige, zu denen der empirisch begründete Nachweis bislang fehlt, daß sie durch präventive Effekte aufgewogen würden.
11. Sowohl politische und soziale Erwägungen, die sich aus einem sozialstaatlichen und demokratischen Gesellschaftsmodell ableiten, als auch rationale, an Kriterien der Ökonomie wie an der Kriminalitätsbelastung orientierte Erwägungen sprechen deshalb für eine Begrenzung der Eingriffsintensität staatlichen Strafens und die Ersetzung durch ambulante Formen der Kontrolle und Betreuung.
12. Die Erwägung, daß der Jugendstrafvollzug heute sinnvoll mit erzieherischen oder resozialisierenden Erfordernissen nicht begründet werden kann, wirft die Frage nach anderen Kriterien der Abgrenzung von Jugendstrafe und ambulanten Alternativen auf. Neben einer grundsätzlichen Ausgrenzung der 14-15jährigen aus der Jugendstrafe kommt eine Orientierung an der Schwere der Straftat in Betracht.
13. Grundsätzlich gilt, daß nicht die Überlegenheit ambulanter Formen der Reaktion auf jugendliche Straftäter empirisch zu begründen ist, sondern umgekehrt muß der Nachweis der

Überlegenheit des Jugendstrafvollzugs über andere Formen der Kontrolle oder Behandlung geführt werden. Da hierfür fast 100 Jahre zur Verfügung standen, die Belege bislang aber fehlen, spricht nichts gegen einen unter Umständen auch langsamen und behutsamen Rückzug aus der derzeitigen Gesetzeslage und Jugendstrafrechtspraxis.

Anmerkungen

- 1) Vgl. bereits Franz v. Liszt: Die Kriminalität der Jugendlichen. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 2, Berlin 1905.
- 2) Zusammenfassend Klein, M.W. (Hrsg.): Western systems of juvenile justice. Beverly Hills, London, New Delhi 1984.
- 3) Schur, E.M.: Radical non-intervention. Rethinking the delinquency problem. London 1973.
- 4) Dies wird recht eindrücklich durch die regelmäßigen Veröffentlichungen zur Lage des Strafvollzugs in Europa durch den Council of Europe: Prison Information Bulletin für Westeuropa dokumentiert.
- 5) Vgl. beispielsweise Schewpe, C.: Es geht auch ohne Jugendgefängnisse. Zur Entinstitutionalisierung jugendlicher Straftäter in den USA. Weinheim, Basel 1984.
- 6) Schewpe, C.: a.a.O., S. 43 mit der Überschrift: "Massachusetts - Ein Staat ohne Jugendgefängnisse".
- 7) Vgl. hierzu Massachusetts Advocacy Center: Delinquent justice: A juvenile detention practice in Massachusetts. Boston 1980; Calhoun, J.A.: Massachusetts - Outline portrait of a deinstitutionalized youth service system. In: Kerner, H.-J. (Hrsg.): Gefährlich oder gefährdet? Eine internationale Diskussion zur Sanktionierung, Behandlung und gesicherten Unterbringung von schwer oder wiederholt delinquenten Jugendlichen. Heidelberg 1983, S. 337-344.
- 8) Boehlen, M.: Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration. Bern, Stuttgart 1983, die bei ihrer Untersuchung der Lebens- und Legalbewährung entlassener Heiminsassen zu einer durchaus positiven Einschätzung kommt, S. 415 ff.
- 9) Vgl. hierzu Jung, H., Schroth, H.-J.: Das Strafrecht als Gegenstand der Rechtsangleichung in Europa. GA 1983, S. 241-272.
- 10) Zusammenfassend Klein, M.W. (Hrsg.): a.a.O.
- 11) Farrington, D.P.: England and Wales. In: Klein, M.W. (Hrsg.): a.a.O., S. 71-96.
- 12) Samuels, A.: Youth custody: Sentencing principles. Justice of the Peace 148 (1984), S. 295-296.
- 13) Als Beispiele hierfür können die skandinavischen Staaten und vor allem auch die Schweiz herangezogen werden.
- 14) Diese Möglichkeit besteht in Schweden, Holland, England sowie den meisten amerikanischen Bundesstaaten.

- 15) Vgl. hierzu Empey, L.T.: American delinquency. Its meaning and construction. Homewood, Georgetown 1978.
- 16) Zusammenfassend Beyleveld, D.: Bibliography on general deterrence research. Westmead u.a. 1980.
- 17) Zusammenfassend Albrecht, H.-J.: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg 1982, S. 7 ff.
- 18) Hartung, B.: Spezialpräventive Effektivitätsmessung. - Vergleichende Darstellung und Analyse der Untersuchungen von 1945-1979 in der Bundesrepublik Deutschland - . Jur.Diss. Göttingen 1981.
- 19) Hartung, B.: a.a.O., S. 101 ff.
- 20) Es handelt sich hierbei um eine unveröffentlichte Untersuchung aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim, die von Herrn Grübl durchgeführt wurde.
- 21) Hartung, B.: a.a.O., S. 92 ff.
- 22) Hartung, B.: a.a.O., S. 117 f.
- 23) Hartung, B.: a.a.O.
- 24) Pfohl, R.: Jugendrichterliche Ermahnungen. Anwendungsbereich und spätere Straffälligkeit. Jur.Diss. Hamburg 1972.
- 25) Zusammenfassend zu Ausmaß und Art und Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug sowie zur Rückfälligkeit nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, Berckhauer, F., Hasenpusch, B.: Legalbewährung nach Strafvollzug - Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: Schwind, A.-D., Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen. Heidelberg 1982, S. 181-334.
- 26) Albrecht, H.-J.: Jugendkriminalität und Jugendarbeitslosigkeit - Empirische Befunde zu den Beziehungen zwischen zwei sozialen Problemen. In: Münder, J. (Hrsg.): Jugendkriminalität und Jugendarbeitslosigkeit (im Erscheinen).
- 27) Hermanns, J.: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis. Freiburg 1983, S. 136.
- 28) Kupke, R., Kury, H.: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg. Freiburg 1978.
- 29) UNSDRI (Hrsg.): Economic crises and crime. Rome 1976, S. 79 ff.
- 30) Blath, R., Dillig, P., Frey, H.-P.: Zur Wiedereingliederung junger Straftäter am Arbeitsplatz: Ihre Kompetenzen zur Lösung interpersonaler Problemsituationen und Stigmatisierungen durch Arbeitskollegen. Nürnberg 1978.

- 31) Kury, H.: Junge Rechtsbrecher und ihre Behandlung. Sozialer Hintergrund, Persönlichkeit und Resozialisierung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. ZStW 93 (1981), S. 319-359.
- 32) Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft 1983, S. 823 f.
- 33) Hartung, B.: a.a.O.
- 34) Pfeiffer, Ch.: Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Köln 1983.
- 35) Klein, M.W.: American juvenile justice: Trends, assumptions and data. In: Kerner, H.-J.: a.a.O., S. 91-116.
- 36) Palmer, T.: The youth authorities community treatment project. Federal Probation 38 (1974), S. 3-14; Empey, L.T., Erickson, M.L.: The PROVO-experiment. Lexington 1972.
- 37) Kobrin, S., Klein, M.W.: Community treatment of juvenile offenders. The DSO-experiments. Beverly Hills, London, New Delhi 1983, S. 189 ff.
- 38) Kobrin, S., Klein, M.W.: a.a.O., S. 215 ff.
- 39) Vgl. Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie 64 (1981), S. 310 ff.
- 40) Vgl. im übrigen zu weiteren Varianten vor allem im Bereich ambulanter Maßnahmen Albrecht, H.-J.: Präventive Aspekte der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafrecht. In: Walter, M., Koop, G. (Hrsg.): Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht. Vechta 1984, S. 51-78.
- 41) Wolfgang, M.E., Figlio, R.M., Sellin, T.: Delinquency in a birth cohort. Chicago, London 1972.
- 42) Klein, M.W.: A judicious slap on the wrist. Thoughts on early sanctions for juvenile offenders. In: Martin, S.E., Sechrest, L.B., Redner, R. (Hrsg.): New directions in the rehabilitation of criminal offenders. Washington 1981, S. 376-393.
- 43) Klein, M.W.: a.a.O. 1981, S. 386, S. 389.
- 44) Wolfgang, M.E., Figlio, R.M., Sellin, T.: a.a.O.
- 45) Liebe, M.: Stand und Entwicklung der Jugenddelinquenz in Nordrhein-Westfalen einschließlich jugendliche Intensiv- und Serientäter. Reaktionsmöglichkeiten der Polizei. In: Kury, H., Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bd. 1, Bochum 1981, S. 79-102.
- 46) West, D.J., Farrington, D.P.: The delinquent way of life. Third report of the Cambridge study in delinquent development. London 1977.

- 47) Wadsworth, M.: Roots of delinquency. Infancy, adolescence and crime. Oxford 1979; zusammenfassend Albrecht, H.-J.: Kriminologische Aspekte der Rückfallkriminalität und des Rückfalls. In: Jescheck, H.-H., Kaiser, G.: Erstes Deutsch-Polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Baden-Baden 1983, S. 101-132, S. 111 ff.
- 48) Calhoun, J.A.: a.a.O.
- 49) Zusammenfassend Albrecht, H.-J.: a.a.O., 1984, S. 71 f.
- 50) Cimler, E., Beach, L.R.: Factors involved in juveniles' decisions about crime. Criminal Justice and Behavior 8 (1981), S. 275-286.
- 51) Blinkert, B.: Benachteiligte Jugendliche - Lernen oder kriminell werden? Soziale Welt 32 (1981), S. 86-118.
- 52) Guth, H.-W., Kaulitzki, R.: Materialien zum Projekt Generalprävention bei Jugendlichen. Unveröffentlichtes Manuskript, Bremen 1981.
- 53) Zusammenfassend Kerner, H.-J. (Hrsg.): Gefährlich oder gefährdet? Eine internationale Diskussion zur Sanktionierung, Behandlung und gesicherten Unterbringung von schwer oder wiederholt delinquenten Jugendlichen. Heidelberg 1983.
- 54) So beispielsweise Wolfgang, M.E.: From boy to man - From delinquency to crime. In: Mednick, S.A., Harway, M., Finello, K.M. (Hrsg.): A handbook of longitudinal research. Vol. 2. Teenage and adult cohorts. New York u.a. 1984, S. 439-450.
- 55) So Calhoun, J.A.: a.a.O.

Tabelle: Anteil jugendlicher an den Gefangenen in Europa (1984)

	Anzahl Gefangene*		Anteil "Jugendliche"		Definition "Jugendlicher"	"Jugendliche"/ 100.000 der Gesamtbevölkerung
	abs.	rel.	in %	abs.		
BRD	59.448	97,1	13,3	7.906	14-ca.25 J.	12,9
Österreich	8.280	109,0	2,0	166	14 - 17 J.	2,2
Schweiz	4.400	62,0	28,1	1.236	- 25 J.	17,4
Belgien	6.908	66,0	12,5	863	- 21 J.	8,3
Frankreich	42.523	75,6	16,0	6.803	- 21 J.	12,1
England	42.091	84,8	29,3	12.332	- 21 J.	24,8
Schottland	4.620	90,3	27,4	1.266	- 21 J.	24,7
Norwegen	2.004	48,5	10,6	212	- 21 J.	5,1
Schweden	3.959	48,0	4,5	178	- 21 J.	2,2
Portugal	7.685	78,0	16,0	1.230	- 21 J.	12,5
Italien	43.351	76,1	1,4	607	- 18 J.	1,1
Spanien	16.950	44,3	15,5	2.627	- 21 J.	7,0
Niederlande	4.783	33,0	19,8	946	- 23 J.	6,5

* Untersuchungs- und Strafhaft

Quelle: Council of Europe: Prison Information Bulletin No. 4 December 1984.

Résumé

La justification de l'exécution de peines imposées à des mineurs est implicitement fondée sur l'hypothèse que le penchant nocif d'un adolescent peut être assaini par l'influence éducative que peut avoir l'exécution d'une peine, qui ne devra pas être de trop courte durée. Mais cette hypothèse est aussi contestée. Dans les années 70, des demandes de révision du droit pénal des mineurs ont été déposées. On peut en circonscrire l'essentiel par ces mots: "désinstitutionnalisation", décriminalisation, diversion et "Due Process".

Ces demandes de révision ont déjà aujourd'hui des répercussions dans l'application de la politique de lutte contre la criminalité des adolescents. On a renoncé, entre autre, dans plusieurs Etats à une peine indéterminée pour les adolescents et on a limité les peines privatives de liberté aux délits particulièrement graves.

Dans la présente dissertation, on a essayé de déterminer de façon empirique, à partir des points de vue préventifs individuels et généraux, auquel des deux systèmes il convient de donner la préférence: Une peine privative de liberté ou une sanction ambulatoire? On ne peut rien affirmer sur le plan de la prévention générale, parce que la recherche en criminologie au sujet des sanctions (des peines?) à appliquer se limite presque exclusivement à des thèmes préventifs particuliers. Mais on a cependant pu déterminer que la réduction des peines infligées aux adolescents dans l'Etat de Massachusetts n'a pas donné lieu à une nouvelle vague de criminalité juvénile, comme on le craignait dans les milieux conservateurs.

La comparaison de l'efficacité des sanctions stationnaires par rapport aux sanctions ambulatoires sur le plan préventif individuel n'a pas apporté non plus de résultats probants. Pour déterminer lequel des deux systèmes est le plus efficace,

il faudrait examiner des groupes comparables de jeunes délinquants, soumis à des genres de sanctions différents. Mais la comparaison entre les groupes n'est vraiment possible que si les différents groupes ne se différencient pas par d'autres caractéristiques marquantes. La question de la mesure de l'efficacité est si complexe, qu'il ne faut pas s'attendre à obtenir, dans un proche avenir, une documentation démontrant l'infériorité ou la supériorité de l'une ou l'autre forme de sanction. Mais le fait qu'après 100 ans, la preuve manque encore que des mesures stationnaires sont supérieures aux autres formes de contrôle et de traitement, laisse sans autre présager un lent assouplissement des lois actuelles et de la pratique de l'application des peines aux adolescents.